



# Statuten des Schweizer Tanzsport Verbandes (STSV)

## ("Statuten")

vom 30. April 2005 <sup>1</sup>

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit und einer einheitlichen Terminologie wurde nachfolgend darauf verzichtet, die männliche und die weibliche Form aufzuführen.

Wenn immer die männliche Form aufgeführt ist, ist damit sowohl eine männliche wie auch eine weibliche Person gemeint.

---

<sup>1</sup> Totalrevidierte Fassung; genehmigt an der ordentlichen Delegiertenversammlung vom 30. April 2005

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Name und Allgemeines.....</b>	<b>4</b>
1.1	Name.....	4
1.2	Sitz.....	4
1.3	Zweck.....	4
1.4	Neutralität.....	4
1.5	Geschäftsjahr.....	4
<b>2</b>	<b>Mitgliedschaft.....</b>	<b>4</b>
2.1	Mitgliederkategorien.....	4
2.2	Mitgliedsvereine.....	4
2.3	Ehrenmitglieder.....	6
2.4	Beendigung der Mitgliedschaft.....	6
<b>3</b>	<b>Organisation.....</b>	<b>7</b>
3.1	Organe.....	7
<b>4</b>	<b>Die Delegiertenversammlung.....</b>	<b>7</b>
4.1	Begriff.....	7
4.2	Aufgaben und Kompetenzen.....	7
4.3	Einberufung der Delegiertenversammlung.....	8
4.4	Antragsrecht.....	8
4.5	Beschluss- und Wahlfähigkeit.....	8
4.6	Stimmberechtigung.....	8
4.7	Stimmrechte.....	9
4.8	Verfahren.....	9
4.9	Protokoll.....	9
4.10	Urabstimmung.....	10
<b>5</b>	<b>Der Vorstand.....</b>	<b>10</b>
5.1	Zusammensetzung / Vorsitz / Organisation.....	10
5.2	Organisation.....	10
5.3	Amtsduer.....	11
5.4	Aufgaben und Kompetenzen.....	11
5.5	Einberufung / Beschlussfassung.....	12
5.6	Protokoll.....	12
<b>6</b>	<b>Die Präsidentenkonferenz.....</b>	<b>12</b>
6.1	Zusammensetzung / Einberufung / Vorsitz.....	12
6.2	Zweck.....	12
6.3	Antragsrecht / Organisation / Protokoll.....	13
<b>7</b>	<b>Die Rechnungsrevisoren.....</b>	<b>13</b>
7.1	Zusammensetzung / Amtsdauer.....	13
7.2	Aufgaben und Kompetenzen.....	13
<b>8</b>	<b>Finanzen.....</b>	<b>13</b>
8.1	Ordentliche Einnahmen des STSV.....	13
8.2	Ordentliche Ausgaben des STSV.....	14
8.3	Festlegung der Mitgliederbeiträge und Gebühren.....	14



<b>9</b>	<b>Das Publikationsorgan .....</b>	<b>14</b>
<b>10</b>	<b>Rekurse und Beschwerden .....</b>	<b>14</b>
10.1	Rekurse.....	14
10.2	Beschwerden .....	15
10.3	Legitimation.....	15
10.4	Formvorschriften / Inhalt .....	15
10.5	Behandlung von Rekursen und Beschwerden.....	15
10.6	Verbandsschiedsgericht.....	16
<b>11</b>	<b>Auflösung des Verbandes.....</b>	<b>16</b>
<b>12</b>	<b>Schlussbestimmungen .....</b>	<b>16</b>

## **1 Name und Allgemeines**

### **1.1 Name**

<sup>1</sup> Unter dem Namen "Schweizer Tanzsport Verband (STSV)", "Fédération Suisse de Danse Sportive (FSDS)", "Federazione Svizzera di Danza Sportiva (FSDS)", "Swiss DanceSport Association (SDSA)" besteht ein Verein nach Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

### **1.2 Sitz**

<sup>1</sup> Als Sitz des Verbandes gilt die Stadt Bern.

### **1.3 Zweck**

<sup>1</sup> Der STSV vereinigt die ihm angeschlossenen Schweizer Tanzsport Vereine zu einem nationalen Sportverband.

<sup>2</sup> Durch sein Handeln fördert und unterstützt der STSV den Tanzsport in der Schweiz im allgemeinen und die Mitgliedsvereine und deren Mitglieder im besonderen.

<sup>3</sup> Der STSV koordiniert und vertritt die gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder gegenüber Dachverbänden, Behörden und anderen Organisationen im Inland sowie im Ausland.

<sup>4</sup> Zur Wahrung der Interessen des STSV und seiner Mitglieder kann sich der Verband Dachverbänden oder anderen Organisationen anschliessen. Die Verbindungen und Kontakte zu diesen Dachverbänden und anderen Organisationen laufen in jedem Fall über den Vorstand des STSV bzw. über die entsprechenden Ressortleiter.

### **1.4 Neutralität**

<sup>1</sup> In seiner Organisation, Führung und Verwaltung ist der STSV selbstständig sowie politisch und konfessionell neutral.

### **1.5 Geschäftsjahr**

<sup>1</sup> Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

## **2 Mitgliedschaft**

### **2.1 Mitgliederkategorien**

<sup>1</sup> Der Schweizer Tanzsport Verband setzt sich zusammen aus:

- Mitgliedsvereinen
- Ehrenmitgliedern

### **2.2 Mitgliedsvereine**

#### **2.2.1 Voraussetzungen der Mitgliedschaft**

<sup>1</sup> Vereine nach Art. 60 ff. ZGB können als Mitgliedsvereine in den STSV aufgenommen werden, sofern sie

- in ihren Statuten ausdrücklich die Förderung des Tanzsportes als Vereinszweck ausweisen;
- keine überwiegend kommerziellen Ziele verfolgen;
- nicht die Berufsinteressen ihrer Mitglieder vertreten.

## 2.2.2 Erwerb der Mitgliedschaft / Aufnahmeverfahren

- <sup>1</sup> Beitrittsgesuche sind schriftlich unter Beilage der Vereinsstatuten, eines Verzeichnisses der Mitglieder des Vereinsvorstandes sowie der Aktiv- und Passivmitglieder beim Präsidenten des STSV z.H. des Vorstandes bzw. der Delegiertenversammlung einzureichen.
- <sup>2</sup> Der Vorstand eröffnet nach Abklärung der statutarischen Voraussetzungen das Aufnahmeverfahren, indem er den Mitgliedsvereinen durch schriftliche Mitteilung Kenntnis vom Beitrittsgesuch gibt.
- <sup>3</sup> Einsprachen gegen die Aufnahme eines neuen Mitgliedsvereines sind innert einer Frist von 45 Tage seit der Veröffentlichung des Beitrittsgesuches schriftlich beim Präsidenten des STSV einzureichen. Diese müssen eine Begründung für die Einsprache enthalten.
- <sup>4</sup> Sollten mind. 1/5 der Mitgliedsvereine des STSV gegen das Beitrittsgesuch Einsprachen einreichen und können diese innerhalb einer Frist von 90 Tagen in einem Bereinigungsverfahren zwischen dem Gesuchsteller und den Einsprechern nicht beseitigt werden, so entscheidet die Delegiertenversammlung abschliessend über die Aufnahme des Gesuchstellers.
- <sup>5</sup> Die Delegiertenversammlung entscheidet ebenfalls über das Beitrittsgesuch, wenn während des Bereinigungsverfahrens eine Delegiertenversammlung stattfindet.
- <sup>6</sup> Bei Beitrittsgesuchen, bei denen keine oder zuwenig Einsprachen erfolgen, entscheidet der Vorstand an der nächsten, auf den Ablauf der Einsprachefrist folgenden Sitzung endgültig.
- <sup>7</sup> Bei Ablehnung eines Beitrittsgesuches ist der Ablehnungsgrund dem Gesuchsteller bekannt zu geben.

## 2.2.3 Rechte und Pflichten der Mitgliedsvereine

- <sup>1</sup> Die Mitgliedsvereine sind verpflichtet, die Statuten und Reglemente sowie die Beschlüsse der Delegiertenversammlung und des Vorstandes zu befolgen und an der Erreichung der Verbandsziele aktiv mitzuwirken.
- <sup>2</sup> Jeder Mitgliedsverein hat das Recht, über den Vereinsvorstand Anträge an den Vorstand oder an die Delegiertenversammlung des STSV zu stellen.
- <sup>3</sup> Den Mitgliedsvereinen steht das Recht zu, jederzeit schriftliche und begründete Gesuche um Ausrichtung eines Beitrages beim Präsidenten des STSV einzureichen.
- <sup>4</sup> Die Mitgliedsvereine haben jedoch keinen Rechtsanspruch auf Gewinnanteile aus dem Verbandsvermögen.
- <sup>5</sup> Das Rekurs- und Beschwerderecht richtet sich nach den Bestimmungen in Ziff. 10 der Statuten.

## **2.3 Ehrenmitglieder**

### **2.3.1 Erwerb der Mitgliedschaft / Aufnahmeverfahren**

<sup>1</sup> Persönlichkeiten, die sich um den STSV oder den Schweizer Tanzsport in besonderer Weise verdient gemacht haben, kann die Delegiertenversammlung, auf Antrag des Vorstandes oder eines Mitgliedsvereines, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

<sup>2</sup> Einem abtretenden Präsidenten des STSV, der sich während seiner Präsidentschaft durch ausserordentliche persönliche Leistungen und grosses Engagement Verdienste um den Schweizer Tanzsport erworben hat, kann die Delegiertenversammlung, auf Antrag des Vorstandes oder eines Mitgliedsvereines, die Ehrenpräsidentschaft verleihen.

### **2.3.2 Rechte und Pflichten der Ehrenmitglieder**

<sup>1</sup> Ehrenmitglieder haben das Recht, an der Delegiertenversammlung des STSV mit beratender Stimme anwesend zu sein.

## **2.4 Beendigung der Mitgliedschaft**

<sup>1</sup> Ein Mitgliedsverein kann mit schriftlicher Erklärung an den Präsidenten des STSV, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 90 Tagen, auf das Ende eines Geschäftsjahres aus dem STSV austreten. Voraussetzung ist die Erfüllung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem STSV.

<sup>2</sup> Die Delegiertenversammlung kann auf Antrag des Vorstandes den Ausschluss eines Mitgliedsvereines beschliessen. Als Gründe für einen Ausschluss gelten:

- absichtliche oder grobfahrlässige Verletzungen der Verbandsvorschriften des STSV;
- Nichteinhaltung von Beschlüssen der Delegiertenversammlung und des Vorstandes des STSV;
- Nichterfüllung der finanziellen Verpflichtungen nach zweimaliger, schriftlicher Mahnung und einmaliger Androhung des Ausschlusses;
- andere Handlungen, die das Ansehen des STSV oder die Zusammenarbeit innerhalb des STSV schädigen.

<sup>3</sup> Vor der Beschlussfassung durch die Delegiertenversammlung kann sich der betroffene Mitgliedsverein rechtfertigen.

<sup>4</sup> Der Entscheid der Delegiertenversammlung ist endgültig. Ein Gesuch um Wiederaufnahme kann frühestens nach Ablauf eines Jahres gestellt werden.

<sup>5</sup> Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitgliedsvereine haben auf die Rückerstattung geleisteter Mitgliedsbeiträge und auf das Vermögen des STSV keinen Anspruch.

<sup>6</sup> Ein Ehrenmitglied kann mit schriftlicher Erklärung an den Präsidenten des STSV jederzeit aus dem STSV austreten.

## 3 Organisation

### 3.1 Organe

<sup>1</sup> Die Organe des STSV sind:

- Die Delegiertenversammlung
- Der Vorstand
- Die Präsidentenkonferenz
- Die Rechnungsrevisoren

<sup>2</sup> Die Organe des STSV leisten ihre Arbeiten ehrenamtlich.

## 4 Die Delegiertenversammlung <sup>2</sup>

### 4.1 Begriff

<sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des STSV. Sie besteht aus den Delegierten der Mitgliedsvereine.

<sup>2</sup> Einberufung, Gegenstand und Ablauf der Delegiertenversammlung regelt die „Verordnung für die Durchführung der Delegiertenversammlung („Geschäftsordnung DV“)“.

### 4.2 Aufgaben und Kompetenzen

<sup>1</sup> In die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung fallen alle ihr nach Gesetz oder Statuten vorbehaltenen Geschäfte wie:

- Genehmigung des Protokolls der vorhergehenden Delegiertenversammlung
- Genehmigung der Jahresberichte sämtlicher Organe
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Genehmigung des Budgets für das kommende Geschäftsjahr
- Genehmigung der Pflichtenhefte und Jahresprogramme der Vorstandsmitglieder
- Genehmigung der Jahresplanung des Vorstandes für das nächste Verbandsjahr bis zur nächsten Delegiertenversammlung <sup>3</sup>
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Erlass der Beitragsverordnung
- Wahlen des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder
- Wahlen der Rechnungsrevisoren
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes, der Mitgliedsvereine und der Präsidentenkonferenz
- Entscheid über Beschwerden gegen Präsidialverfügungen oder Vorstandsbeschlüsse
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedsvereinen (vorbehältlich Ziff. 2.2.2 Abs. 1-3)
- Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten
- Erlass und Revision der Statuten
- Erlass und Revision von Verordnungen
- Genehmigung von Reglementen in Fällen von Ziff. 5.4 Abs. 3
- Auflösung des Verbandes

<sup>2</sup> Teilrevision; genehmigt an der ordentlichen Delegiertenversammlung vom 2. Juni 2007

<sup>3</sup> Teilrevision; genehmigt an der ordentlichen Delegiertenversammlung vom 11. April 2008

### 4.3 Einberufung der Delegiertenversammlung

<sup>1</sup> Die ordentliche Delegiertenversammlung des STSV hat jährlich im ersten Semester des Kalenderjahres stattzufinden.

<sup>2</sup> Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung ist einzuberufen:

- Auf Beschluss des STSV-Vorstandes,
- Wenn mindestens ein Fünftel der Mitgliedsvereine eine solche, unter Vorlage der Anträge an die Delegiertenversammlung, verlangt.

### 4.4 Antragsrecht

<sup>1</sup> Der Vorstand, die Präsidentenkonferenz und die Mitgliedsvereine haben das Recht, Anträge an die Delegiertenversammlung zu stellen. Anträge haben ein eindeutiges Begehren und eine Begründung zu enthalten.

<sup>2</sup> Frist- und formgerecht eingereichte Anträge müssen traktandiert werden. Der Vorstand kann Gegenvorschläge formulieren.

<sup>3</sup> Die Delegiertenversammlung ist in ihren Beschlüssen nicht an den Antragstext gebunden, hat sich jedoch an die Grenzen der traktandierten Regelungsmaterie zu halten.

### 4.5 Beschluss- und Wahlfähigkeit

<sup>1</sup> Jede statutengemäss eingeladene ordentliche oder ausserordentliche Delegiertenversammlung ist beschluss- und wahlfähig.

<sup>2</sup> An einer Delegiertenversammlung, welche über die Auflösung des Verbandes zu beschliessen hat, muss mindestens die Hälfte aller Mitgliedsvereine vertreten sein.

### 4.6 Stimmberechtigung

<sup>1</sup> Der Mitgliedsverein bestimmt einen Delegationsleiter, welcher das Stimmrecht des Vereins in der Delegiertenversammlung in dessen Namen ausübt. Voraussetzung zur Ausübung des Stimmrechts ist eine frist- und formgerechte Bevollmächtigung durch den Verein.

<sup>2</sup> Niemand kann Stimmrechte für mehr als einen Verein ausüben.

<sup>3</sup> Mit Ausnahme der Urabstimmungen ist die Stimmabgabe auf dem Korrespondenzweg unzulässig.

<sup>4</sup> Ohne Stimmberechtigung nehmen an den Beratungen der Delegiertenversammlung teil:

- Die Ehrenmitglieder des STSV
- Der Vorstand des STSV
- Die Ressortleiter des STSV
- Die Rechnungsrevisoren
- Die eingeladenen Gäste

<sup>5</sup> Vorstandsmitglieder des STSV können ihren Stammverein nicht als Delegierte vertreten oder Voten im Namen ihres Stammvereins abgeben.



## 4.7 Stimmrechte

- <sup>1</sup> Jeder Mitgliedsverein besitzt 5 Grundstimmen.
- <sup>2</sup> Eine zusätzliche Stimme erhält der Mitgliedsverein
  - je 10 eingetragene Vereinsmitglieder
  - je Aktivmitglied, das eine gültige Startlizenz besitzt
- <sup>3</sup> Die entsprechenden Stimmrechte werden bei Bruchzahlen auf die nächst höhere ganze Zahl aufgerundet.
- <sup>4</sup> Vereinigt ein Verein nach Addition aller Delegiertenstimmen mehr als ein Viertel der Stimmen auf sich, bleibt sein Stimmrecht auf 25% der Delegiertenstimmen beschränkt. Zur Berechnung werden die addierten Stimmen der restlichen Vereine als drei Viertel der Stimmen betrachtet.

## 4.8 Verfahren

### 4.8.1 Beschlussfassung

- <sup>1</sup> Im Verfahren der Beschlussfassung wird über Sachvorlagen in Form von Anträgen an die Delegiertenversammlung abgestimmt.
- <sup>2</sup> Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (relatives Mehr). Stimmenthaltungen (leere Stimmen) sowie ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung des Mehrs nicht mitgezählt.
- <sup>3</sup> Für folgende Geschäfte bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der *anwesenden* Stimmen:
  - Erlass und Revision der Statuten und Verordnungen (Ordnungen)
  - Genehmigung von Reglementen
  - Aufnahme neuer Mitgliedsvereine oder Ausschluss solcher
  - Auflösung des Verbandes

### 4.8.2 Wahlen

- <sup>1</sup> Im Wahlverfahren wird die personelle Besetzung von Ämtern bestimmt.
- <sup>2</sup> Gewählt ist, wer das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen (leere Stimmen) sowie ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung des Mehrs nicht mitgezählt.
- <sup>3</sup> Nach jedem Wahlgang scheidet der Kandidat mit der geringsten Stimmenzahl aus.
- <sup>4</sup> Ergibt sich in einem Wahlgang Stimmgleichheit, ist er zu wiederholen. Ergibt sich abermals Stimmgleichheit, entscheidet das Los.

## 4.9 Protokoll

- <sup>1</sup> Über die Delegiertenversammlung wird ein Protokoll geführt.

## 4.10 Urabstimmung

- <sup>1</sup> Sachgeschäfte im Kompetenzbereich der Delegiertenversammlung können auf Beschluss des Vorstands alternativ auch im Verfahren der Urabstimmung entschieden werden.
- <sup>2</sup> Von der Urabstimmung ist restriktiven Gebrauch zu machen. Sie soll nur zum Einsatz kommen, wenn ein Beschluss vor der nächsten Delegiertenversammlung erforderlich wird und ein unmittelbarer Meinungsbildungsprozess entbehrlich scheint, also insbesondere für Vorfragen zu Entscheiden der Delegiertenversammlung, Form- und Verfahrensfragen sowie Beschlüsse ohne materielle Änderung der Normenlage (z.B. Genehmigung eines Protokolls). Eine Urabstimmung im Bereich der unter Ziff. 4.8.1, Abs. 3 aufgezählten Regelungsmaterien ist unzulässig.
- <sup>3</sup> Stimmberechtigt an Urabstimmungen sind die Präsidenten der Mitgliedsvereine. Massgebend für die Stimmrechte sind die Mitgliederbestände im Zeitpunkt der Veröffentlichung der Urabstimmung.
- <sup>4</sup> Es gelten die Mehrheitsvorschriften des ordentlichen Beschlussverfahrens (Ziff. 4.8.1 Abs. 2). Beteiligt sich ein Verein nicht fristgerecht an der Urabstimmung, wird sein Verhalten als Stimmenthaltung gewertet. Eine Umkehr des Verfahrens („Schweigen wird als Zustimmung gewertet“) ist nicht möglich.
- <sup>5</sup> Wahlen können nicht im Verfahren der Urabstimmung vorgenommen werden.
- <sup>6</sup> Gegen den Entscheid, eine Materie der Urabstimmung zu unterstellen, gilt das ordentliche Beschwerdeverfahren. An der folgenden, ordentlichen oder ausserordentlichen Delegiertenversammlung wird direkt über die Sachfrage entschieden, womit die Beschwerde ohne weitere Mitteilung als behandelt und erledigt gilt.

## 5 Der Vorstand

### 5.1 Zusammensetzung / Vorsitz / Organisation

- <sup>1</sup> Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
  - dem Präsidenten (dem Vorsitzenden)
  - den übrigen Vorstandsmitgliedern (den "Departementsleitern")
- <sup>2</sup> Die Anzahl der Vorstandsmitglieder beträgt mindestens 3, höchstens neun. Bei der Zusammensetzung des Vorstandes sollte nach Möglichkeit eine angemessene Vertretung der verschiedenen Mitgliedsvereine und der geografischen Regionen angestrebt werden.

### 5.2 Organisation

- <sup>1</sup> Der Vorstand konstituiert sich selbst.
- <sup>2</sup> Auf Antrag des Präsidenten bestimmt der Vorstand aus seinem Kreis einen Stellvertreter des Präsidenten (Vizepräsident) und einen Finanzchef. Er kann weitere Departemente an Mitglieder zuteilen.
- <sup>3</sup> Scheidet der Präsident während eines Amtsjahres aus, übernimmt der Vizepräsident das Präsidium bis zur nächsten Delegiertenversammlung.

<sup>4</sup> Der Vorstand des STSV erlässt ein Geschäftsreglement, welches die Zuständigkeiten, Rechte und Pflichten der einzelnen Vorstandsmitglieder (Departementsleiter) und allfälliger Mitarbeiter eindeutig regelt.

<sup>5</sup> Sofern es dem Vorstand angebracht und sinnvoll erscheint, kann er zur Unterstützung seiner Arbeit Kommissionen einsetzen.

### 5.3 Amtsdauer

<sup>1</sup> Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Delegiertenversammlung auf eine Amtsdauer von zwei Jahren.

<sup>2</sup> Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder nach Ablauf der zweijährigen Amtsdauer ist möglich.

<sup>3</sup> Legt ein Vorstandsmitglied sein Amt während des Amtsjahres nieder, kann sich der Vorstand auf Antrag des Präsidenten selbst ergänzen. Das eintretende Vorstandsmitglied ist durch die Delegiertenversammlung an der nächsten ordentlichen DV zu bestätigen.

### 5.4 Aufgaben und Kompetenzen

<sup>1</sup> Der Vorstand ist das ausführende Organ des Verbandes. Er bereitet Beschlüsse der Delegiertenversammlung vor und sorgt für deren Vollzug.

<sup>2</sup> In seine Kompetenz fallen alle Geschäfte, die nicht durch Gesetz oder Statuten einem anderen Organ vorbehalten sind, so insbesondere:

- Festlegung der lang- und mittelfristigen Ziele des Verbandes;
- Ausarbeitung von Jahresprogrammen;
- Ausarbeitung einer Jahresplanung zu Händen der Delegiertenversammlung;<sup>4</sup>
- Vorbereitung der Delegiertenversammlung;
- Ausarbeitung von Anträgen für den Erlass oder die Änderung der Verbandsstatuten und Verordnungen;
- Erlass von Reglementen und Richtlinien, welche für die Ausführung der ihm durch die Statuten, Verordnungen oder Beschlüsse der Delegiertenversammlung übertragenen Aufgaben notwendig sind;
- Festlegung der Organisationsstruktur des STSV und der Aufgabenbereiche sowie die Rechte und Pflichten der einzelnen Vorstandsmitglieder;
- Verkehr mit in- und ausländischen Verbänden, Behörden und privaten Stellen sowie Sicherstellung der Verbindungen zu den Mitgliedsvereinen.

<sup>3</sup> Vom Vorstand erlassene Reglemente können auf Antrag von 1/5 der Mitgliedsvereine anlässlich eines Vernehmlassungsverfahrens der Genehmigungspflicht durch die Delegiertenversammlung unterstellt werden. Eine partielle Unterstellung ist nicht möglich.

<sup>4</sup> Richtlinien werden durch den Vorstand in eigener Kompetenz erlassen.

<sup>5</sup> Der Präsident ist der verantwortliche Leiter des Vorstandes. In seine Zuständigkeit fallen neben der Überwachung der allgemeinen Geschäftsführung insbesondere folgende Aufgaben:

- Leitung der Delegiertenversammlungen und der Sitzungen des Vorstandes;

<sup>4</sup> Teilrevision; genehmigt an der ordentlichen Delegiertenversammlung vom 11. April 2008

- Vertretung des STSV nach aussen.

<sup>6</sup> Der Vorstand bereitet auf jede Delegiertenversammlung eine Jahresplanung vor und legt sie der Delegiertenversammlung zur Genehmigung vor. Die Jahresplanung soll detaillierte, nach Departement getrennte Punkte erhalten, was im folgenden Verbandsjahr (bis zur nächsten DV) realisiert werden will. Ebenfalls soll bei allen Punkten angegeben werden, wie hoch die Realisierbarkeit eingeschätzt wird. <sup>5</sup>

## 5.5 Einberufung / Beschlussfassung

<sup>1</sup> Der Vorstand wird vom Präsidenten, im Verhinderungsfalle durch den Stellvertreter einberufen, oder wenn dies zwei Vorstandsmitglieder schriftlich verlangen.

<sup>2</sup> Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte + 1 der von der Delegiertenversammlung gewählten Mitglieder anwesend sind.

<sup>3</sup> Die Beschlüsse des Vorstandes erfordern das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder.

## 5.6 Protokoll

<sup>1</sup> Über die Vorstandssitzungen wird ein Protokoll geführt. Dieses soll die für die Beschlussfassung relevanten Voten sowie den genauen Wortlaut der Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten.

<sup>2</sup> Das Originalprotokoll ist vom Protokollführer zu unterzeichnen und den Präsidenten der Mitgliedsvereine, den Vorstandsmitgliedern (Departementsleitern) sowie gegebenenfalls den Mitarbeitern der Departementsleiter innert 30 Tagen nach der Vorstandssitzung zuzustellen.

## 6 Die Präsidentenkonferenz <sup>6</sup>

### 6.1 Zusammensetzung / Einberufung / Vorsitz

<sup>1</sup> Die Präsidentenkonferenz setzt sich aus den Präsidenten der Mitgliedsvereine und/oder deren Stellvertreter zusammen.

<sup>2</sup> Sie wird nach Bedarf, insbesondere aber vor Revisionen von Verordnungen oder Genehmigung von Reglementen, durch den Präsidenten des STSV oder andere Mitglieder des Vorstandes einberufen. Den Vorsitz führt in der Regel der Präsident, im Verhinderungsfalle ein Mitglied des Vorstandes.

### 6.2 Zweck

<sup>1</sup> Die Präsidentenkonferenz ist ein beratendes Organ. Sie dient der gegenseitigen Aussprache im Sinne einer kooperativen Verbandsleitung.

<sup>5</sup> Teilrevision; genehmigt an der ordentlichen Delegiertenversammlung vom 11. April 2008

<sup>6</sup> Teilrevision; genehmigt an der ordentlichen Delegiertenversammlung vom 2. Juni 2007

## **6.3 Antragsrecht / Organisation / Protokoll**

- <sup>1</sup> Die Präsidentenkonferenz hat ein Antragsrecht an den Vorstand des STSV sowie an die Delegiertenversammlung.
- <sup>2</sup> Bei Abstimmungen hat jeder vertretene Mitgliedsverein eine Stimme.
- <sup>3</sup> Über die Beschlüsse der Präsidentenkonferenz wird ein Protokoll geführt. Dieses ist in-  
nert 30 Tagen allen Präsidenten der Mitgliedsvereine sowie den Vorstandsmitgliedern zu-  
zustellen.

## **7 Die Rechnungsrevisoren**

### **7.1 Zusammensetzung / Amtsdauer**

- <sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung wählt auf eine Amtsdauer von zwei Jahren zwei Rech-  
nungsrevisoren sowie einen Ersatzrevisor, die über buchhalterische Kenntnisse verfügen  
müssen.
- <sup>2</sup> Nach drei Amtsdauern sind die Rechnungsrevisoren nicht wieder wählbar.
- <sup>3</sup> Anstelle der Rechnungsrevisoren kann auch eine Treuhandgesellschaft als Revisions-  
stelle eingesetzt werden.

### **7.2 Aufgaben und Kompetenzen**

- <sup>1</sup> Die Rechnungsrevisoren prüfen und verifizieren Inventar, Rechnungen, Buchführung,  
Belege und den Kassabestand.
- <sup>2</sup> Sie fassen die Ergebnisse ihrer Kontrolltätigkeit in einem Revisionsprotokoll zu Händen  
der Delegiertenversammlung zusammen. Das Protokoll ist von den Revisoren sowie dem  
für die Finanzen verantwortlichen Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

## **8 Finanzen**

### **8.1 Ordentliche Einnahmen des STSV**

- <sup>1</sup> Die ordentlichen Einnahmen des STSV setzen sich zusammen aus:
  - Mitgliederbeiträgen
  - Gebühren
  - Abonnements für das offizielle Publikationsorgan
  - Sponsoren- und Inserateeinnahmen
  - Gewinnen aus eigenen Veranstaltungen oder aus solchen, an denen sich der STSV  
beteiligt
  - Mitteln, die Dach- oder andere Organisationen zur Förderung des Tanzsportes beitra-  
gen
  - Spenden
  - Verschiedene Einnahmen

## 8.2 Ordentliche Ausgaben des STSV

<sup>1</sup> Die ordentlichen Ausgaben setzen sich zusammen aus:

- Mitgliederbeiträgen an Dachverbände und andere Organisationen
- Beiträgen zugunsten
  - Der Breitenentwicklung des Tanzsportes
  - Der Ausbildung und Unterstützung talentierter Nachwuchspaare und der Nationalmannschaften
  - Von Spitzenpaaren, welche den Schweizer Tanzsport an offiziellen Veranstaltungen im Namen des STSV und an internationalen Wettkämpfen vertreten
  - Trainingslagern und Ausbildungskursen, die im Gesamtinteresse der Mitgliedsvereine liegen
  - Der Organisation von nationalen oder internationalen Meisterschaften in der Schweiz
- Den Herstellungs- und Versandkosten für das offizielle Publikationsorgan des STSV
- Verwaltungskosten und Spesenersatz
- Verschiedene Auslagen

## 8.3 Festlegung der Mitgliederbeiträge und Gebühren

<sup>1</sup> Die Mitgliederbeiträge und die Gebühren werden von der Delegiertenversammlung festgelegt und in einer separaten "Beitrags- und Gebührenordnung" festgehalten. Diese Beitrags- und Gebührenordnung bildet einen Bestandteil dieser Statuten.

<sup>2</sup> Die Verbandsmitglieder haften lediglich mit dem Verbandsvermögen. Eine weitergehende persönliche Haftung der Mitglieder über die festgelegten Mitgliederbeiträge hinaus ist explizit ausgeschlossen.

## 9 Das Publikationsorgan

<sup>1</sup> Der STSV gibt ein periodisch erscheinendes offizielles Publikationsorgan heraus.

<sup>2</sup> Die Richtlinien über Gestaltung und Inhalt legt der Vorstand fest.

<sup>3</sup> Mit der Entrichtung des jährlichen Mitgliederbeitrages erhält jeder Mitgliedsverein Anspruch auf ein Abonnement des offiziellen Publikationsorgan für jedes seiner Vereinsmitglieder.

<sup>4</sup> Zusätzlich kann das offizielle Publikationsorgan des STSV von aussenstehenden Interessenten gegen eine entsprechende Abonnementsgebühr abonniert werden.

## 10 Rekurse und Beschwerden

### 10.1 Rekurse

<sup>1</sup> Das Rekursrecht besteht gegen Anordnungen und Verfügungen der Departementsleiter des Vorstandes.

<sup>2</sup> Rekurse sind innert 10 Tagen nach schriftlicher Bekanntgabe der Anordnung oder der Verfügung beim Präsidenten des STSV z.H. des Vorstandes einzureichen.

## 10.2 Beschwerden <sup>7</sup>

<sup>1</sup> Beschwerden sind möglich gegen

- Entscheide des Präsidenten des STSV oder seines Stellvertreters in der Funktion als Präsident ("Präsidentalverfügungen")
- Beschlüsse des Vorstandes in seiner Eigenschaft als ausführendes Organ des STSV oder als Rekursinstanz
- Beschlüsse der Delegiertenversammlung (jedoch nur wegen Verfahrensfehlern oder Statutenwidrigkeit)

<sup>2</sup> Beschwerden gegen Beschlüsse und Entscheide gemäss Absatz 1, Lemma 1 und 2, sind innert 30 Tagen nach Erhalt des Protokolls beim Präsidenten des STSV z.H. des Vorstandes einzureichen.

<sup>3</sup> Beschwerden gegen Beschlüsse der Delegiertenversammlung werden wie folgt behandelt:

- Der Vorstand des STSV prüft, ob die Beschwerde nach seiner Ansicht zu Recht erfolgt ist.
- Ist dies der Fall, beruft der Vorstand eine ausserordentliche Delegiertenversammlung zur erneuten Behandlung des Traktandums ein. Es gelten die Verfahrensvorschriften der Geschäftsordnung DV, das Datum des Eingangs der Beschwerde entspricht dabei dem Datum des Eingangs eines Begehrens um eine ausserordentliche Delegiertenversammlung.
- Ist der Vorstand des STSV der Auffassung, dass die Beschwerde zu Unrecht erfolgte, ist das Verfahren an ein Verbandsschiedsgericht zur Beurteilung zu überweisen, sofern der Beschwerdeführer die Beschwerde nicht innert 10 Tagen nach dem Vorstandsbeschluss zurückzieht.

## 10.3 Legitimation

<sup>1</sup> Legitimiert zu Rekursen und Beschwerden sind die Mitgliedsvereine des STSV.

## 10.4 Formvorschriften / Inhalt

<sup>1</sup> Rekurse und Beschwerden sind schriftlich beim Präsidenten des STSV einzureichen und durch die zuständigen Vereinsorgane rechtmässig zu unterzeichnen.

<sup>2</sup> Rekurse und Beschwerden haben einen Antrag und dessen Begründung zu erhalten.

<sup>3</sup> Fehlen Unterschrift, Antrag und/oder Begründung, ist den Rekurrenten bzw. den Beschwerdeführern eine kurze Nachfrist anzusetzen, mit der Aufforderung, den festgestellten Mangel zu beheben. Wird der Mangel innert der gesetzten Frist nicht behoben, ist der Rekurs oder die Beschwerden durch Nichteintreten zu erledigen.

## 10.5 Behandlung von Rekursen und Beschwerden

<sup>1</sup> Die Behandlung eines Rekurses hat an der nächsten oder übernächsten Sitzung des Vorstandes stattzufinden. In begründeten Fällen kann ein Rekurs auf dem Zirkulationsweg behandelt werden.

<sup>7</sup> Teilrevision; genehmigt an der ordentlichen Delegiertenversammlung vom 2. Juni 2007

<sup>2</sup> Die Behandlung einer Beschwerde gegen Präsidialverfügungen oder Vorstandsbeschlüsse hat durch eine a.o. Delegiertenversammlung oder die nächste ordentliche Delegiertenversammlung zu erfolgen.

<sup>3</sup> Über die Behandlung von Rekursen und Beschwerden ist ein Protokoll zu führen.

<sup>4</sup> Der Entscheid betreffend Rekurse und Beschwerden ist den Rekurrenten bzw. den Beschwerdeführern spätestens 10 Tage nach der entsprechenden Sitzung, mit einer kurzen Begründung versehen, mitzuteilen.

## 10.6 Verbandsschiedsgericht

<sup>1</sup> Das Verbandsschiedsgericht wird bei Bedarf gebildet und von den Parteien gemeinsam bestimmt und eingesetzt.

<sup>2</sup> Es setzt sich aus drei Präsidenten von STSV-Mitgliedsvereinen zusammen, wobei keines der amtierenden Vorstandsmitglieder oder der Beschwerdeführer Mitglied in einem der entsprechenden Vereine sein darf.

<sup>3</sup> Das Schiedsgerichtsverfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Konkordates für die Schiedsgerichtsbarkeit (SR 279) vom 27. März 1969.

## 11 Auflösung des Verbandes

<sup>1</sup> Die Auflösung des Verbandes erfolgt in einer eigens dazu einberufenen Delegiertenversammlung. Es muss wenigstens die Hälfte der Mitgliedsvereine erschienen sein und es muss sich eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen dafür aussprechen.

<sup>2</sup> Die Liquidation findet durch den amtierenden Vorstand statt, sofern die Delegiertenversammlung damit nicht eine Treuhandgesellschaft beauftragt.

<sup>3</sup> Die Kompetenzen der Delegiertenversammlung bleiben auch während der Liquidation in Kraft.

<sup>4</sup> Über die Verwendung des Verbandsvermögens im Falle einer Auflösung, entscheidet die Delegiertenversammlung auf Antrag des Vorstandes.

<sup>5</sup> Löst sich der Verband durch Vereinigung mit einem anderen Verband mit gleichwertigen Zielen auf, bestimmt die Delegiertenversammlung auf Antrag des Vorstandes die näheren Modalitäten.

## 12 Schlussbestimmungen <sup>8</sup>

<sup>1</sup> Die vorliegenden Statuten wurden von der Delegiertenversammlung am 2. Juni 2007 genehmigt. Sie treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

<sup>2</sup> Die vorliegenden Statuten ersetzen sämtliche älteren Fassungen.

<sup>8</sup> Teilrevision; genehmigt an der ordentlichen Delegiertenversammlung vom 2. Juni 2007





**Schweizer Tanzsport Verband (STSV)**  
**Fédération Suisse de Danse Sportive (FSDS)**  
**Federazione Svizzera di Danza Sportiva (FSDS)**  
**Swiss Dancesport Association (SDA)**  
*Member International Dance Sport Federation (IDSF) / Swiss DanceSport Federation (SDSF)*

---

Schweizer Tanzsport Verband STSV

Walter Varisco  
Präsident

Peter Hansen  
Vizepräsident